



Amtsblatt

des Landkreises Kulmbach

Nummer 30

24. Juli

Jahrgang 2026

INHALT

Haushaltssatzung des Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg für das Haushaltsjahr 2026 Seite 177

Änderung der Bekanntmachungsart in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz Seite 179

Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2026 Seite 178

Reinigungs- und Sicherungsverordnung des Marktes Mainleus Seite 179

BEKANNTMACHUNG Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

§ 4

**Haushaltssatzung
des
Mittelschulverbandes Neuenmarkt-Wirsberg
(Landkreis Kulmbach)
für das Haushaltsjahr 2026**

vom 08.07.2026

Auf Grund der Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG), Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), erlässt der Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigegefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **1.146.8500 €**
und

im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit **310.000 €**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen sind nicht vorgesehen.
Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

(1) Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2026 auf **836.550 €** festgesetzt und nach der Zahl der Verbandsschüler aus der Grund- und Mittelschule auf die Mitglieder des Schulverbandes und gemäß § 5 Abs. 2 und 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg und dem Markt Marktschorgast auf den Markt Marktschorgast umgelegt (Verwaltungsumlage).
2. Für die Berechnung der Verwaltungsumlage wird die maßgebende Schülerzahl nach dem Stand vom 01. Oktober 2025 auf 235 Verbandsschüler festgesetzt.
3. Die Verwaltungsumlage wird je Verbandsschüler auf **3.559,79 €** festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **150.000 €** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2026 in Kraft.

Neuenmarkt, 08. Juli 2026

Mittelschulverband Neuenmarkt-Wirsberg

Alexander Wunderlich

1. Vorsitzender

Der Haushaltsplan liegt, ab Erscheinen dieser Bekanntmachung, gemäß Art. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m.

Art. 24 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), Art. 65 Abs. 3, Art. 26 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) eine Woche lang im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, während der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich auf.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt für die Dauer ihrer Gültigkeit gemäß § 4 der Bekanntmachungsverordnung innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden im Rathaus der Gemeinde Neuenmarkt, Zimmer 6, zur Einsicht bereit.

BEKANNTMACHUNG

Jägersbrunn -
Wasserverband Alladorf

Haushaltssatzung des Jägersbrunn - Wasserverbandes Alladorf für das Haushaltsjahr 2026

vom 15.03.2026

Aufgrund von § 65 des Wasserverbandsgesetzes - WVG - vom 12. Februar 1991 (BGBl I S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2002 (BGBl I S. 1578) in Verbindung mit §§ 64 ff. der Ersten Verordnung über die Wasser- und Bodenverbände - 1. WasserverbandV - in der aktuellen Fassung erlässt der **Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf** folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird entsprechend des Beschlusses der Jahreshauptversammlung vom 15.03.2026 festgesetzt.

Er schließt
im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben insgesamt mit **22.410 €**.

Ein **Vermögenshaushalt** wird für das Haushaltsjahr 2026 nicht aufgestellt.

§ 2

Der Wasserpreis bleibt wie im Vorjahr bei **1,30 €** je Kubikmeter Wasser. Die Grundgebühr beträgt im laufenden Haushaltsjahr weiterhin **90,00 €** pro Wasseruhr.

Der Anschlussbeitrag für innerörtliche Neuanschlüsse beträgt wie im Vorjahr **3.200 €**.

§ 3

Diese Haushaltssatzung tritt mit sofortiger Wirkung für das laufende Haushaltsjahr und den zugehörigen Ablesezeitraum von September 2025 bis September 2026 in Kraft.

Alladorf, 15. März 2026

Jägersbrunn - Wasserverband Alladorf

Hans-Peter Ströbel

Verbandsvorsitzender

Energie- und Klimaschutzberatung

für die Bürgerinnen und Bürger sowie Vereine des Landkreises Kulmbach



Produktneutrale telefonische oder Vor-Ort-Beratung
zu den Themen:

- ✓ Wärmepumpe
- ✓ Photovoltaik, Solarthermie
- ✓ Heizungstausch, Gebäudeenergiegesetz
- ✓ Förderprogramme und vieles mehr

Die Kosten für die Beratung übernimmt
der Landkreis Kulmbach.

www.landkreis-kulmbach.de

UNTERSTÜTZER

TEAM ENERGIEWENDE BAYERN

**Terminvereinbarung bei der
Energieagentur Oberfranken
Telefon 09221 / 8239-18**

Mo – Do 8 – 16 Uhr | Fr 8 – 12 Uhr



**LANDKREIS
KULMBACH**

Das Herz Oberfrankens

Änderung der Bekanntmachungsart in den Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Hiermit möchten wir Sie über eine wichtige Änderung hinsichtlich der Art der öffentlichen Bekanntmachung in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) informieren.

Was hat sich zum 01. Juli 2026 geändert?

Ab dem 01. Juli 2026, werden alle öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachungen und Auslegungen in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz ausschließlich auf der Internetseite der zuständigen oberen Flurbereinigungsbehörde, des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberfranken (<https://www.ale-oberfranken.bayern.de/399344/index.php>), veröffentlicht und somit für die Beteiligten eines Verfahrens zugänglich gemacht.

Die Flurbereinigungsgemeinde wird zukünftig nur noch einen Hinweis, der auf die öffentliche Bekanntmachung auf der Internetseite der oberen Flurbereinigungsbehörde aufmerksam macht, veröffentlichen.

Durch diesen Hinweis sollen die Beteiligten eines Verfahrens nach dem FlurbG die Möglichkeit erhalten, auf einem weiteren Weg Kenntnis von der Bekanntmachung bzw. Auslegung zu nehmen. Zusätzlich haben die Beteiligten die Möglichkeit mit einer Newsletter-Funktion, über neue Inhalte auf dem Laufenden zu bleiben. Ferner werden wir die Beteiligten z.B. im Rahmen von Teilnehmerversammlungen und Projektinformationen wiederholt auf die Bekanntmachungen hinweisen. Auf diese Weise bleibt die Bürgerbeteiligung gesichert.

Amt für Ländliche Entwicklung Oberfranken

Winkler

Amtsleiter

Herausgeber: Landratsamt Kulmbach
Erscheinungsweise: wöchentlich
Bezug: Einzelexemplare kostenlos gegen Freiumschlag, Abonnement (auf Anfrage) frei, jedoch gegen Erstattung der Auslagen.
Anschrift: Konrad-Adenauer-Straße 5
(Postfach 1660), 95307 Kulmbach
Verlag: mgo Lokale Medien GmbH & Co. KG
Betriebsstätte Kulmbach
E.-C.-Baumann-Str. 5, 95326 Kulmbach
Layout: Designstudio Raab, www.designstudio-raab.de
Dandorf 85, 95336 Mainleus, Tel. 09229/8429,
Fax 6358, E-Mail: designstudio.raab@gmx.de
Druck: DZO Druckzentrum Oberfranken GmbH & Co. KG
Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (Reinigungs- und Sicherungsverordnung - RSV)

Aufgrund des Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch die §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl S. 699) geändert worden ist, erlässt der Markt Mainleus folgende Verordnung.

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungs-, Reinigungs- und Sicherungspflichten auf den öffentlichen Straßen im Markt Mainleus.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Öffentliche Straßen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung.

Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen.

Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

(2) Gehbahnen

Gehbahnen sind

- a) die für den Fußgängerverkehr bestimmten, befestigten und abgegrenzten Teile der öffentlichen Straßen (insbesondere Gehwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege) und die selbstständigen Gehwege sowie die selbstständigen gemeinsamen Geh- und Radwege,
- oder
- b) in Ermangelung einer solchen Befestigung oder Abgrenzung die dem Fußgängerverkehr dienenden Teile am Rande der öffentlichen Straßen in einer Breite von einem Meter, gemessen vom begehbaren Straßenrand aus.

(3) Geschlossene Ortslage

Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebiets, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 BayStrWG).

Zweiter Teil

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3 Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz- oder Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern sowie Tierfutter auszubringen;
 - b) Gehwege oder Fahrbahnen durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Steine, Bauschutt, Holz, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behälter sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können,
 3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzubringen.
- (3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Dritter Teil

Reinigung der öffentlichen Straßen

§ 4 Reinigungspflicht

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit haben die Eigentümer und die zur Nutzung dinglich Berechtigten von Grundstücken, die innerhalb der geschlossenen Ortslage an die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen angrenzen (Vorderlieger) oder über diese öffentlichen Straßen mittelbar erschlossen werden (Hinterlieger), die in § 6 bestimmten Reinigungsflächen gemeinsam auf eigene Kosten zu reinigen.

Grundstücke werden über diejenigen Straßen mittelbar erschlossen, zu denen über dazwischenliegende Grundstücke in rechtlich zulässiger Weise Zugang oder Zufahrt genommen werden darf.
- (2) Grenzt ein Grundstück an mehrere im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführte öffentliche Straßen an oder wird es über mehrere derartige Straßen mittelbar erschlossen oder grenzt es an eine derartige Straße an, während es über eine andere mittelbar erschlossen wird, so besteht die Verpflichtung für jede dieser Straßen.
- (3) Die Vorderlieger brauchen eine öffentliche Straße nicht zu reinigen, zu der sie aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen keinen Zugang und keine Zufahrt nehmen können und die von ihrem Grundstück aus nur unerheblich verschmutzt werden kann.
- (4) Keine Reinigungspflicht trifft ferner die Vorder- oder Hinterlieger, deren Grundstücke einem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, soweit auf diesen Grundstücken keine Gebäude stehen.
- (5) Zur Nutzung dinglich Berechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind die Erbbauberechtigten, die Nießbraucher, die Dauerwohn- und Dauernutzungsberechtigten und die Inhaber eines Wohnungsrechtes nach § 1093 BGB.

§ 5

Reinigungsarbeiten

Zur Erfüllung ihrer Reinigungspflicht haben die Vorder- und Hinterlieger die im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführten öffentlichen Straßen innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsflächen zu reinigen.

Sie haben dabei die Gehwege, die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindlichen Teile der Fahrbahn (einschließlich der Parkstreifen) nach Bedarf

- a) zu kehren und den Kehrriech, Schlamm und sonstigen Unrat zu entfernen (soweit eine Entsorgung in üblichen Hausmülltonnen für Biomüll, Papier oder Restmüll oder in Wertstoffcontainern möglich ist); entsprechendes gilt für die Entfernung von Unrat auf den Grünstreifen.

Im Herbst sind die Reinigungsarbeiten bei Laubfall, soweit durch das Laub – insbesondere bei feuchter Witterung – die Situation als verkehrsgefährdend einzustufen ist, ebenfalls durchzuführen.
- b) von Gras und Unkraut sowie Moos und Anflug von sonstigen Pflanzen zu befreien, soweit es aus Ritzen und Rissen im Straßenkörper wächst.
- c) insbesondere nach einem Unwetter sowie bei Tauwetter die Abflussrinnen und Kanaleinläufe freizumachen, soweit diese innerhalb der Reinigungsfläche (§ 6) liegen.

§ 6

Reinigungsfläche

- (1) Die Reinigungsfläche ist der Teil der öffentlichen Straßen, der zwischen der gemeinsamen Grenze des Vorderliegergrundstücks mit dem Straßengrundstück und
 - a) bei Straßen der Gruppe A des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fläche außerhalb der Fahrbahn,
 - b) bei Straßen der Gruppe B des Straßenreinigungsverzeichnisses (Anlage) der Fahrbahnmitte bzw. der Straßenmitteliegt.

Anfang und Ende der Reinigungsfläche vor einem Grundstück werden jeweils durch die von den Grundstücksgrenzen aus senkrecht zur Straße gezogenen Linien bestimmt.

- (2) Bei einem Eckgrundstück gilt Absatz 1 entsprechend für jede öffentliche Straße, an die das Grundstück angrenzt, einschließlich der gegebenenfalls in einer Straßenkreuzung liegenden Flächen.

§ 7

Gemeinsame Reinigungspflicht der Vorder- und Hinterlieger

- (1) Die Vorderlieger tragen gemeinsam mit den ihnen zugeordneten Hinterliegern die Reinigungspflicht für ihre Reinigungsflächen.

Sie bleiben auch dann gemeinsam verantwortlich, wenn sie sich zur Erfüllung ihrer Pflichten anderer Personen oder Unternehmer bedienen; das Gleiche gilt auch für den Fall, dass zwischen Vorder- und Hinterliegern Vereinbarungen nach § 8 abgeschlossen sind.
- (2) Ein Hinterlieger ist dem Vorderlieger zugeordnet, über dessen Grundstück er Zugang oder Zufahrt zu derselben öffentlichen Straße nehmen darf, an die auch das Vorderliegergrundstück angrenzt.

§ 8

Aufteilung der Reinigungsarbeiten bei Vorder- und Hinterliegern

- (1) Es bleibt den Vorder- und Hinterliegern überlassen, die Aufteilung der auf sie treffenden Arbeiten untereinander durch Vereinbarung zu regeln.
- (2) Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so kann jeder Vorder- oder Hinterlieger eine Entscheidung der Gemeinde über die Reihenfolge und die Zeitdauer, in der sie ihre Arbeiten zu erbringen haben, beantragen.

Unterscheiden sich die Grundstücke der einander zugeordneten Vorder- und Hinterlieger hinsichtlich der Flächen wesentlich, kann die Entscheidung beantragt werden, dass die Arbeiten nicht in gleichen Zeitabständen zu erbringen sind, sondern dass die Zeitabschnitte in demselben Verhältnis zueinander stehen wie die Grundstücksflächen.

Vierter Teil

Sicherung der Gehbahnen im Winter

§ 9

Sicherungspflicht

- (1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz haben die Vorder- und Hinterlieger die in § 11 bestimmten Abschnitte der Gehbahnen (Sicherungsfläche) der öffentlichen Straßen, die an ihr Grundstück angrenzen oder ihr Grundstück mittelbar erschließen, auf eigene Kosten in sicherem Zustand zu erhalten.
- (2) § 4 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 5 sowie §§ 7 und 8 gelten sinngemäß.

Die Sicherungspflicht besteht für alle öffentlichen Straßen (§ 2 Abs. 1) innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 2 Abs. 3), auch wenn diese nicht im Straßenreinigungsverzeichnis (Anlage) aufgeführt sind.

§ 10

Sicherungsarbeiten

- (1) Die Vorder- und Hinterlieger haben die Sicherungsfläche an Werktagen ab 07.00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr von Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten Mitteln zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen.

Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist.

- (2) Der geräumte Schnee oder die Eisreste (Räumgut) sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird.

Abflussrinnen, Hydranten, Kanaleinlaufschächte und Fußgängerüberwege sind bei der Räumung freizuhalten.

§ 11

Sicherungsfläche

- (1) Sicherungsfläche ist die vor dem Vorderliegergrundstück innerhalb der in § 6 genannten Reinigungsfläche liegende Gehbahn nach § 2 Abs. 2.
- (2) § 6 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Fünfter Teil

Schlussbestimmungen

§ 12

Befreiung und abweichende Regelungen

- (1) Befreiungen vom Verbot der Straßenverunreinigung nach § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.
- (2) In Fällen, in denen die Vorschriften dieser Verordnung zu einer erheblichen unbilligen Härte führen würden, die dem Betroffenen auch unter Berücksichtigung der öffentlichen Belange und der Interessen der übrigen Vorder- und Hinterlieger nicht zugemutet werden kann, spricht die Gemeinde auf Antrag durch Bescheid eine Befreiung aus oder trifft unbeschadet des § 8 Abs. 2 sonst eine angemessene Regelung.

Eine solche Regelung hat die Gemeinde auch zu treffen in Fällen, in denen nach dieser Verordnung auf Vorder- und Hinterlieger keine Verpflichtung trifft.

Die Entscheidung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen oder Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt,
2. die ihm nach den §§ 4 und 5 obliegende Reinigungspflicht nicht erfüllt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 die Gehbahnen nicht oder nicht rechtzeitig sichert.

§ 14

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.09.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 11. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. Mai 2015, außer Kraft.

Mainleus, 07. Juli 2026

Markt Mainleus

Robert Bosch

Erster Bürgermeister

Anlage

zur Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter (zu § 4 Abs. 1, § 5 und § 6)

Straßenreinigungsverzeichnis

Gruppe A

(Reinigungsfläche: Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege, Radwege sowie Grünstreifen und von der Fahrbahn getrennte Parkstreifen)

Bundesstraßen

- Ortsdurchfahrt Fassoldshof (B 289)
- Ortsdurchfahrt Rothwind (B 289)

Kreisstraßen

- Ortsdurchfahrt Buchau (KU 4)
- Ortsdurchfahrt Dörfles (KU 4)
- Mainleus, Hauptstraße (KU 6, KU 12)
- Mainleus, Kulmbacher Straße (KU 6)
- Mainleus, Willmersreuther Straße (KU 6)
- Ortsdurchfahrt Veitlahm (KU 6)
- Ortsdurchfahrt Wernstein (KU 6, KU 30)
- Mainleus, Burgkunstadter Straße (KU 12)
- Ortsdurchfahrt Danndorf (KU 12)
- Ortsdurchfahrt Schimmendorf (KU 12, KU 33)
- Ortsdurchfahrt Schmeilsdorf (KU 12)
- Ortsdurchfahrt Schwarzach (KU 12)
- Schwarzach, Adolf-Geyer-Straße und Am Kohlet (KU 30)
- Ortsdurchfahrt Gundersreuth (KU 32)

Gruppe B

(Reinigungsfläche: bis zur Fahrbahnmitte bzw. Straßenmitte)

Sonstige Ortsdurchfahrten und Ortsteile

- Appenberg

- Bechtelsreuth
- Buchau
- Danndorf
- Dörfles
- Eichberg
- Friedrichsberg
- Gundersreuth
- Heinersreuth
- Krötennest
- Ködnitzerberg
- Motschenbach
- Neuenreuth
- Pöhl
- Proß
- Schimmendorf
- Witzmannsberg
- Wolpersreuth
- Wüstenbuchau
- Wüstendorf

Mainleus (Ortskern)

- Am Gräberfeld
- Am Gries
- Am Wiesenplatz
- Bahnhofstraße
- Bodenackerstraße
- Braugasse
- Buchenweg
- Bürgermeister-Werner-Gramp-Str.
- Eichenweg
- Erhard-Zehtner-Weg
- Erlenweg
- Eugen-Ritter-Straße
- Friedhofstraße
- Fritz-Hornschuch-Platz
- Gartenstraße
- Grölitzstraße
- Hans-Grimm-Weg
- Haselweg
- Heinersreuther Straße
- Heinrich-Schneider-Straße
- Hollerweg
- Holzstraße
- Hornschuchstraße
- In der Ecken
- In der Nassau
- Industriestraße
- Kelter Weg
- Kirchweg
- Kirscheite
- Königsbergerstraße
- Konrad-Popp-Platz
- Kornweg

- Lämmerweg
- Liegnitzer Straße
- Mandelweg
- Mittelweg
- Mühlstraße
- Nelkengässchen
- Nordweg
- Obere Au
- Peter-Beck-Straße
- Pölz
- Pölzer Straße
- Prötschenbacher Weg
- Romanweg
- Rosenweg
- Schlehenstraße
- Schlesierstraße
- Schulstraße
- Siedlerstraße
- Sommerweg
- Spinnereistraße
- Steinweg
- Stettiner Straße
- Sudetenstraße
- Südstraße
- Tiefe Gasse
- Torweg
- Weberstraße
- Wolfgang-Gack-Straße
- Tiefe Äcker

Wernstein

- Am Eichholz
- Hainweg
- Prötschenbach
- Schloßberg
- Schneidersgasse
- Wachholder
- Weichselgarten

Willmersreuth

- Auweg
- Bergstraße
- Bürgermeister-Schmidt-Straße
- Mittlere Fischäckergasse
- Obere Fischäckergasse
- Untere Fischäckergasse
- Willmersreuth

Veitlahm

- Am Steinloch
- Hainleite
- Hainstraße
- Oberdorf

- Patersbergweg
- Wolfsleite

Schmeilsdorf

- Am Gänsgries
- Am Gewend
- Am Schloß
- Am Schloth
- Bergleite
- Brunnenleite
- Ruffenhaus
- Sonnenleite
- Tiefer Graben
- Wichernweg
- Ziegelhütte
- Zum Kaspersberg

Rothwind

- Am Berglein
- Am Rohrbach
- Birkig
- Eichberger Straße
- Festweg
- Hoher Rain
- Hopfengarten
- Mühlweg

Fassoldshof

- Am Eichenhang
- Kellergasse
- Ringstraße
- Griesweg

Schwarzach

- Adolf-Geyer-Straße
- Alte Straße
- Am Brunnfeld
- Am Gemeindeholz
- Am Zentbach
- Bürgermeister-Angerer-Straße
- Bürgermeister-Schneider-Straße
- Im Hain
- Kirchsteig
- Pfarrgasse
- Röthenstraße
- Zum Gericht

Sonstige öffentliche Straßen

Außerdem alle öffentlichen Straßen, Wege und Teilstrecken von Gemeindestraßen im Sinne des Art. 46 BayStrWG ohne Straßenbezeichnung, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen.